Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0317

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0583/PL

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Poland) auf Bemerkungen (5.2) von European Commission.

MSG: 20250317.DE

1. MSG 201 IND 2024 0583 PL DE 21-01-2025 04-02-2025 PL ANSWER 21-01-2025

2. Poland

3A. Ministerstwo Rozwoju i Technologii, Departament Obrotu Towarami Wrażliwymi i Bezpieczeństwa Technicznego, Plac Trzech Krzyży 3/5, 00-507 Warszawa, tel.: (+48) 22 411 93 94, e-mail: notyfikacjaPL@mrit.gov.pl

3B. Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi, Departament Rolnictwa Ekologicznego i Jakości Żywności, ul. Wspólna 30, 00-930 Warszawa, tel.: (+48) 22 623 16 32, e-mail: sekretariat.dej@minrol.gov.pl

4. 2024/0583/PL - C50A - Lebensmittel

5.

6. Im Anschluss an die Bemerkungen der Europäischen Kommission (C(2025) 460 final) zum Entwurf einer Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über die detaillierten Anforderungen an die Handelsqualität von Verpackungen bestimmter Spirituosen (Notifizierung 2023[sic]/0583/PL) verweisen die polnischen Behörden auf die im Kommentar enthaltenen spezifischen Anmerkungen und geben folgende Erläuterungen.

Anmerkung der Kommission: Als Ergebnis der Analyse des notifizierten Entwurfs stellte die Kommission fest, dass die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs über die Art der Verpackung (Flaschen und Dosen), die für Spirituosen in Packungen mit einer Nenngröße von bis zu 200 Millilitern verwendet werden sollen, auf EU-Ebene nicht in der Spirituosenverordnung geregelt sind.
Wie die Kommission ausführt, haben die polnischen Behörden in den notifizierten Entwurf eine Klausel über die gegenseitige Anerkennung aufgenommen, um das Vertrauen in die gegenseitige Anerkennung als Grundsatz zu stärken, der das öffentliche Interesse für alle schützt und den Binnenmarkt öffnet. Nach § 3 des notifizierten Entwurfs gelten Spirituosen in einzelnen Fertigpackungen mit einer Nenngröße von bis zu 200 Millilitern, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geltenden Bestimmungen in Verkehr gebracht werden, als den Anforderungen des § 2 entsprechend, sofern die Kennzeichnung dieser Fertigpackungen den in § 2 genannten Anforderungen entspricht.

Die polnischen Behörden informieren, dass Spirituosen, die in anderen Mitgliedstaaten oder in der Türkei (oder mit Ursprung in einem EFTA-Mitgliedstaat) hergestellt und dort in anderen Packungen als Flaschen und Dosen mit einer Nennfüllmenge von bis zu 200 Millilitern vermarktet werden, in Polen vermarktet werden dürfen. Die Kennzeichnung solcher Spirituosen darf jedoch weder Anlass zu Zweifeln geben noch irreführend sein, was die Identifizierung von Spirituosen betrifft, und muss es ermöglichen, diese Getränke von anderen Lebensmitteln, insbesondere für Kinder bestimmten Lebensmitteln, zu unterscheiden.

Anmerkung der Kommission: Nach Ansicht der Kommission bleibt unklar, inwieweit sich die Anforderung, Flaschen oder Dosen zu verwenden, letztlich auf Produkte aus anderen Mitgliedstaaten auswirken wird, da laut dem Dokument

„Begründung“, das dem Entwurf beiliegt, die Verantwortung für die Qualität und Sicherheit der in Verkehr gebrachten Lebensmittel bei dem Betreiber liegt, der die Lebensmittel in Verkehr bringt, und der Betreiber verpflichtet ist, das Gesetz einzuhalten. Die Festlegung kommerzieller Qualitätsanforderungen für die Verpackung von Spirituosen wird es den Marktteilnehmern, die diese Getränke in Verkehr bringen, verpflichten, die verwendeten Verpackungen mit den in der vorgeschlagenen Verordnung angenommenen Vorschriften in Einklang zu bringen. Diese Bestimmung kann zu Verwirrung hinsichtlich der Verpflichtung des Einführers oder Einzelhändlers führen, die im angemeldeten polnischen Entwurf vorgesehene Verpflichtung zur Verwendung von Flaschen und Dosen einzuhalten, selbst wenn er Spirituosen einführt oder auf dem polnischen Markt verkauft, die nicht in Flaschen oder Dosen enthalten sind, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig in Verkehr gebracht werden.

Der polnischen Behörden zufolge sehen die horizontalen Grundsätze des Lebensmittelrechts vor, dass der Unternehmer zur Einhaltung des Gesetzes verpflichtet ist. Die vorgeschlagene Anforderung, nur Flaschen und Dosen zu verwenden, gilt jedoch nicht für Einrichtungen, die Spirituosen einführen oder auf dem polnischen Markt verkaufen, die in anderen EFTA-Mitgliedstaaten rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, vorbehaltlich ihrer Kennzeichnung wie oben angegeben.

Anmerkung der Kommission: Die Kommission stellte ferner fest, dass die polnischen Behörden bestrebt sind, den Alkoholismus zu bekämpfen, indem sie die Verfügbarkeit von Spirituosen in kleinen Packungen verringern, da diese Form der Verpackung ein wichtiger Faktor für die Förderung des zunehmenden Alkoholkonsums ist.

Die polnischen Behörden teilen mit, dass Forderungen der Gesellschaft und Signale von Organisationen, die den Alkoholismus in Polen bekämpfen, darauf hindeuten, dass die einfache Verfügbarkeit von Spirituosen in kleinen Packungen ein wichtiger Faktor ist, der den Alkoholkonsum fördert und erhöht. Aufgrund der Vermarktung von Alkohol in Beuteln, die verwirrend an Lebensmittelerzeugnisse für Kinder (Fruchtmousse) erinnern, war es erforderlich, die Anforderungen an die Verpackung bestimmter Spirituosen, einschließlich deren Kennzeichnung, zu regeln, um die Verbraucher nicht in Bezug auf den Verwendungszweck des in der Verpackung enthaltenen Produkts irrezuführen. Wir bestätigen daher, dass der Entwurf der Bestimmung darauf abzielt, die Verbraucher nicht in Bezug auf seinen Inhalt irrezuführen, und dass der Schutz der öffentlichen Gesundheit ein legitimes Ziel ist, das Beschränkungen des freien Warenverkehrs auf der Grundlage von Artikel 36 AEUV rechtfertigen kann.

Anmerkung der Kommission: Aus der Notifizierung 2024/583/PL der Kommission geht hervor, dass der Gerichtshof auch anerkannt hat, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, über das Niveau des Schutzes der öffentlichen Gesundheit zu entscheiden, das sie gewähren wollen und wie es erreicht werden soll, und dass dieses Niveau von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein kann. Der Gerichtshof hat jedoch auch klargestellt, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihres Ermessens im Bereich des Schutzes der öffentlichen Gesundheit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten müssen.

Der polnischen Behörden zufolge beschränken sich die vorgeschlagenen Maßnahmen auf das, was tatsächlich erforderlich ist, um den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten, und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel, das nicht durch Maßnahmen erreicht werden kann, die weniger einschränkend für den innergemeinschaftlichen Handel sind.

Anmerkung der Kommission: Die Kommission ersuchte um Klarstellung, ob die Anforderung, Spirituosen ausschließlich in Flaschen und Dosen in Verkehr zu bringen, im Allgemeinen für alle in Polen niedergelassenen Marktteilnehmer (einschließlich Importeure, Großhändler und Einzelhändler) gilt und sich daher auch auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten auswirken kann.

Die polnischen Behörden erläutern erneut, dass die Verpflichtung, Spirituosen nur in Flaschen und Dosen in Verkehr zu bringen, nur für in Polen hergestellte Erzeugnisse gilt und sich nicht auf in anderen Mitgliedstaaten oder in der Türkei (oder mit Ursprung in einem EFTA-Mitgliedstaat) hergestellte Erzeugnisse auswirkt. Alle in Polen in Verkehr gebrachten Erzeugnisse dürfen jedoch keine Zweifel oder Irreführung hinsichtlich der Identifizierung von Spirituosen aufkommen lassen, und die Kennzeichnung muss die Unterscheidung dieser Spirituosen von anderen Lebensmitteln, insbesondere solchen, die für Kinder bestimmt sind, ermöglichen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind eine Folge des Inverkehrbringens von Tuben mit einem Fassungsvermögen von 100 ml und 200 ml, die Getränke mit einem Alkoholgehalt von 15 % vol. enthalten, und der sozialen Reaktion auf solche Produkte, die aufgrund ihrer Verpackungsform an Fruchtmousse für Kinder erinnern. Diese Lösung ist verhältnismäßig, da sie nur für Produkte gilt, die in Verkehr gebracht werden, d. h. Spirituosen, und die Möglichkeit der Irreführung der Verbraucher einschränkt, z. B. durch falsche Darstellung solcher Produkte in Geschäften.

Anmerkung der Kommission: Die Kommission ersuchte die polnischen Behörden ferner um Erläuterungen zur Verhältnismäßigkeit der Vorschrift, Spirituosen nur in Dosen und Flaschen zu verpacken, insbesondere angesichts des Vorhandenseins von Spirituosen auf dem Markt, die in anderen Kunststoffbehältern als Dosen und Flaschen verpackt sind, die nicht Tuben für Lebensmittel für Kinder ähneln, aber dennoch auf dem polnischen Markt verboten wären.

Den polnischen Behörden zufolge wird die vorgeschlagene Form der Bestimmungen des Verordnungsentwurfs polnische Unternehmer daran hindern, Verpackungen in Form von Beuteln oder Tuben mit einem Fassungsvermögen von bis zu 200 ml, die Spirituosen enthalten, zu verwenden. Die Marktanalyse zeigt, dass die fragliche Verordnung auch das Inverkehrbringen von Verpackungen in Form von Plastikbechern mit Deckel verbieten wird, die vor einigen Jahren von einem der Unternehmen hergestellt wurden. Den ihr vorliegenden Informationen zufolge hat sich das Unternehmen von der Herstellung solcher Erzeugnisse (Kapazität von 40 ml und Alkoholgehalt von 30 % vol.) zurückgezogen, und diese Erzeugnisse sind nicht auf dem Markt erhältlich.

Anmerkung der Kommission: Nach Ansicht der Kommission würde sich die Gefahr einer Störung des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt durch die sehr kurze Übergangsfrist nach § 4 des angemeldeten Vorhabens (30 Tage nach Inkrafttreten des angemeldeten Vorhabens) weiter verschärfen.

Den polnischen Behörden zufolge reicht der Übergangszeitraum für die Marktteilnehmer aus, um sich anzupassen, und wird den Verkehr solcher Produkte auf dem Binnenmarkt nicht behindern, da solche Produkte derzeit nicht auf dem Markt sind. Der vorgeschlagene Übergangszeitraum von 30 Tagen erscheint auch angesichts des Risikos der Wiedereinführung bereits hergestellter Alcotubes auf den Markt angemessen.

Gleichzeitig teilen die polnischen Behörden mit, dass die Verordnung über die detaillierten Anforderungen an die Handelsqualität von Verpackungen bestimmter Spirituosen am 29. Januar 2025 im Gesetzblatt, Punkt 118 (Anlage, PDF und Dokument) veröffentlicht wurde. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ab dem 30. Januar 2025.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu